



Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) auf dem Gebiet der Gemeinden Grenzach-Wyhlen und der Stadt Weil am Rhein. vom 15.07.2024, Az: 44-8241.22

An der Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden in zwei Fällen mehrere Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) gefangen. Der Japankäfer ist in der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädling eingestuft. Er schädigt über 300 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da der Japankäfer besonders große Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legt Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung und zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, wo der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus.

Der Kanton Basel-Landschaft hat ausgehend vom Fundort Pufferzonen ausgeschieden, die sich in den Landkreis Lörrach erstrecken.

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)

Das Landratsamt Lörrach und das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde erlassen folgende

Allgemeinverfügung:

I. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) betreffen folgende Gebiete: Stadt Weil am Rhein, Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

Eine genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Karte im Anhang zu entnehmen.

II. REGELUNGEN

1. Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlassen das Landratsamt Lörrach und das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde unter Nummer 3 aufgeführte Anordnungen.

2. Das abgegrenzte Gebiet ergibt sich aus der beigefügten Anlage und ist auch in der auf der Internetseite des Landratsamts Lörrach veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (<https://www.landkreis-loerach.de/bekanntmachungen>).

Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und entsprechend geändert.

3. Anordnungen im abgegrenzten Gebiet

In der Pufferzone werden gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 die folgenden Anordnungen getroffen. Zuständige Behörde innerhalb des Waldes ist das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Forstdirektion. Für Anordnungen außerhalb des Waldes ist das Landratsamt Lörrach zuständig.

Pufferzone:

1. Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches vor dem Transport innerhalb der Pufferzone
 - a) auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt wurde oder über eine zentrale Sammelstelle in der Überwachungszone entsorgt wird.
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Landratsamt Lörrach bewilligt wurde.
2. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Pufferzone hinaus ist verboten. Es können auf Antrag beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, Ausnahmen bewilligt werden, wenn der Boden bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist.
3. Andere Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nur aus der Pufferzone hinaus verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Nr. 2.1 erfüllt sind:
 - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet auf einer Produktionsfläche statt, die in physischer Isolation (insektensicher) gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde,
 - b. oder
 - die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm werden zwischen dem 01. Juni und 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
 - bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf erhöhten Ablagen oder auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

- Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab 01. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben oder die Zwischenreihen werden ab 01. Juni bis 30. September in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Fläche unkrautfrei bleibt.

Es können für die Zeit vom 01. Juni bis 30. September auf Antrag beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, Ausnahmen bewilligt werden.

4. Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird *Popillia japonica* Newman oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser den Pflanzenschutzdienst des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, benachrichtigen.
5. Das Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg führen in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um rechtzeitig das Auftreten von *Popillia japonica* Newman zu entdecken und um zum geeigneten Zeitpunkt und am geeigneten Ort Bekämpfungsmaßnahmen anzuordnen.
6. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. SOFORTIGER VOLLZUG

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 wird angeordnet.

IV. INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V. VERÖFFENTLICHUNG

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung der Überwachungszone können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach (<http://www.loerrach-landkreis.de> unter öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Im Kanton Basel-Landschaft wurde ein Befall des Japankäfers festgestellt. Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Er wird von der Europäischen Union in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 als prioritärer Schädling eingestuft, da er über 300 Wirtspflanzen ganz unterschiedlicher Art (Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) mit seinem Fraß schädigt. Die Engerlinge des Japankäfers schädigen durch den Fraß an Wurzeln von Gräsern auf Grünland- und Grasflächen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 in der Fassung vom 07.02.2023 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung außerhalb des Waldes zuständig. Im Wald ist für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes für das gesamte Land das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion, zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe vom 29.06.2010.

Rechtsgrundlage für die vorstehend angeordneten Maßnahmen ist § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über „Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädling in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union“ zugrunde gelegt. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f dieses Gesetzes und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281 in der Fassung vom 20.12.2022) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 des Pflanzenschutzgesetzes oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht. Eine entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die angeordneten Maßnahmen nach den Nummern 1 - 4 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 13 PflGesG.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar sowohl die Wirtspflanzen des Japankäfers, aber auch die Erträge in Wein, Obst und Maisanbau gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers, stehen.

Entsprechend Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 wird von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) ausgewiesen, bestehend aus einer Befallszone und einer Pufferzone. Die Befallszone umfasst gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 Kreisflächen um den Standort der Käferfänge mit einem Radius von jeweils 1000 Metern.

Die Pufferzone umfasst das Gebiet mit einer Breite von mindestens fünf Kilometern, ausgehend vom Rand der Befallszone. Teile der ausgeschiedenen Pufferzone liegen in der Bundesrepublik Deutschland im Landkreis Lörrach. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen.

Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2032 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

III. Sofortiger Vollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung (Ziffer 1.7) beruht auf § 80 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs.3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes (vgl. VGH BW, Beschl. V. 5.5.2014 – 10 S 30/14; Schoch in Schoch/Schneider, § 80 VwGO, Stand August 2022, Rn 247).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vorliegend rechtmäßig, da die zugrundeliegende Allgemeinverfügung rechtmäßig ist und das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse Dritter überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Wie bereits oben ausgeführt, besteht die Notwendigkeit zu unverzüglichen Maßnahmen. Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zur einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Forst und Landwirtschaft wären die Folge.

Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bzw. Klage erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Freiburg eingelegt wird. Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich auf den Bereich Wald bezieht, ist Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. einzureichen.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Werden Widerspruch oder Klage schriftlich eingelegt, so müssen diese innerhalb einer Monatsfrist beim Landratsamt Lörrach oder beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Lörrach, den 15.07.2024

Gez.
Landratsamt Lörrach
Marion Dammann, Landrätin

Freiburg, den 15.07.2024

Gez.
Regierungspräsidium Freiburg
Christoph Göckel, FDir.;
Stv. Leiter Referat 84;
Abt. 8, Höhere Forstbehörde

Anhang: Abgegrenztes Gebiet

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung "Japankäfer" vom 15.07.2024

15.07.2024

